



## Anti-Doping-Erklärung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

(Trainer/in, Disziplingehilfe/in, Funktionspersonal, Betreuungskraft, medizinisches Personal, Funktionär/in)

Die Funktionsträgerin / der Funktionsträger

---

Name und Anschrift der Funktionsträgerin / des Funktionsträgers

erklärt Folgendes gegenüber dem Deutschen Alpenverein (im Folgenden DAV):

### Präambel

Der DAV hat sich in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehört auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA.

Der WADA-Code in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie IFSC, ISMF und DAV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Unser gemeinsames Interesse besteht darin

- sportliche Leistung stets sauber und frei von jeglicher unerlaubter Manipulation zu erbringen,
- niemals Anlass für einen solchen Verdacht zu geben,
- bei dennoch aufkommendem Verdacht aktiv dazu beizutragen, diesen unverzüglich und überzeugend zu widerlegen.

### Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAV und den Funktionsträgern/innen in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen für ihre Arbeit im Bereich des Leistungssports sowie Einsätze bei nationalen und internationalen Wettkämpfen in allen im DAV vertretenen Sportarten.

### Doping

1. Die Funktionsträgerin / der Funktionsträger bestätigt, den Anti-Doping-Code der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA-Code) zur Kenntnis genommen zu haben. Sie / er ist den Regeln dieses Regelwerks unterworfen.
2. Die Funktionsträgerin / der Funktionsträger
  - a) bestätigt, sich bisher zu keiner Zeit an Verstößen gegen den Anti-Doping-Code beteiligt zu haben.
  - b) verpflichtet sich, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder Doping zu unterstützen. Ihr / ihm bekannt werdende Verstöße gegen geltende Anti-Doping-Regelungen sind dem DAV mitzuteilen.
  - c) anerkennt das Recht des DAV, die Entsendekosten zu allen Wettkämpfen, zu denen der DAV die Funktionsträgerin / den Funktionsträger beschickt hat sowie weitere Kosten, die in direktem Zusammenhang mit diesen Wettkämpfen entstehen, ebenso wie bereits gezahlte Honorare, im Falle eines Verstoßes gegen den WADA-Code zurückfordern zu können.
3. Für den Fall eines Verstoßes gegen dieses Regelwerk wird vereinbart, die Zusammenarbeit der Parteien unverzüglich zu beenden.

**Information**

1. Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) steht in Dopingfragen als Anlaufstelle zur Verfügung. Erste Informationen, Formulare und die oben erwähnten Dokumente sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage der NADA unter [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de) erhältlich.
2. Als konkrete Ansprechpartner stehen der Anti-Dopingbeauftragte des DAV sowie das medizinische Betreuungspersonal der NADA für allgemeine Informationen und individuelle Beratung zur Verfügung.

..... <b>Ort, Datum</b>	..... <b>Unterschrift Funktionsträger/-in</b>
----------------------------	--

## Nationale Kletterlizenz Funktionsträger

Anlage 1:

### Schiedsvereinbarung

zwischen dem

Deutschen Alpenverein e.V. (DAV), von Kahr Str. 2-4, 80997 München,

und

---

Name und Anschrift der Funktionsträgerin / des Funktionsträgers

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DAV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der IFSC (International Federation of Sport Climbing) sowie des DAV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des DAV entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DAV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DISSportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des DAV und der Artikel R47ff des Code of Sportsrelated Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die IFSC und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping-Ordnung des DAV genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

.....  
**Ort, Datum**

.....  
**Unterschrift Funktionsträger / -in**

Auszufüllen von der DAV Bundesgeschäftsstelle:

.....  
**Ort, Datum**

.....  
**Unterschrift DAV-Bundesverband-Vertretung**

**RICHTLINIEN NATIONALE DAV-KLETTERLIZENZ für Funktionsträger/-innen**

Die nationale Kletterlizenz dient zur Vereinheitlichung des Meldeprocedures auf den DAV-Wettkämpfen und insbesondere zur Anbindung an die NADA-/ Antidoping-Bestimmungen auf den beiden höchsten Wettkampfebene in Deutschland.

**Ablauf der Lizenzausstellung**

Lizenzen müssen immer über den zuständigen DAV-Landesverband beantragt werden. Dieser sendet die Lizenzanträge gesammelt an das Ressort Leistungssport.

- Der DAV Ressort Leistungssport stellt auf [alpenverein.de](http://alpenverein.de) das Antragsformular zur Verfügung. Das Antragsformular wird darüber hinaus an einen Verteiler von Athleten/Athletinnen, an die DAV-Landesverbände und an die Sektionen bzw. Vereine selbst geschickt.
- Das Formular wird vom/von Funktionsträger/der Funktionsträgerin ausgefüllt und vom zuständigen Landesverband bestätigt.
- Der/die Leistungssportreferent/-in des Landesverbandes führt die Anträge zusammen und leitet die kompletten Anträge an den DAV - Ressort Leistungssport - weiter, der die Lizenzen ausstellt und die gesamte Lizenzliste verwaltet.
- Nach Übersendung der kompletten Lizenzunterlagen vom LV an die Bundesgeschäftsstelle kann der Funktionsträger/ die Funktionsträgerin seinen/ihren Lizenzstatus unter folgendem Link abfragen: <https://www.digitalrock.de/egroupware/login.php>
- Für eine Meldung auf Landes- und nationalen Wettkämpfen reicht der bestätigte Lizenzstatus im System aus. Eine Versendung einer Lizenzkarte oder Lizenzmarke erfolgt NICHT.

**Ausnahme: kurzfristige Antragsstellung vor einem Wettkampf**

Procedere grundsätzlich wie oben; für die sofortige Meldung auf einem Wettkampf erhält der/die Sportler/in vom zuständigen Landesverband eine „vorläufige Lizenz“, die 6 Wochen gültig ist. Diese vorläufige Lizenz kann auch vor Ort bei einem Wettkampf von einem LV-Vertreter ausgestellt werden. Hier gilt die Regelung des jeweiligen Landesverbands/ der Wettkampfausschreibung. Die endgültige Lizenz erhält der Sportler/ die Sportlerin, wenn der zuständige LV die kompletten Unterlagen an das Ressort Leistungssport übersendet hat.

**Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Durch diesen Antrag für die Nationale Kletterlizenz und die unten stehenden Unterschriften erkennen der Landesverband und der/die Funktionsträger/-in die angehängten Richtlinien für die Nationale Kletterlizenz an. Erfasst werden Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse, Kommunikationsadressen, wie Post-, E-mailanschrift und Telefonnummern des Funktionsträgers/ der Funktionsträgerin. Zusätzliche, freiwillige Daten können von dem Funktionsträger/ der Funktionsträgerin jederzeit über das Athletenprofil auf: <https://www.digitalrock.de/egroupware/login.php> hinzugefügt und widerrufen werden. Die Daten werden zur Organisation und Durchführung des Trainings - und Wettkampfbetriebes verarbeitet. Der/die Funktionsträger/-in erklärt sich einverstanden damit, dass die Daten zur Abwicklung des Sportbetriebs weitergeben werden. Der/die Betroffene hat ein Recht auf Auskunft und eventuelle Korrektur seiner persönlichen Daten, soweit diese nachweislich falsch sind. Darüber hinaus kann sie/er für die Zukunft einer weiteren Speicherung seiner/ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Die Daten werden bis auf Widerruf gespeichert. Der/die Betroffene hat das Recht die lizenzrelevanten Daten zu widerrufen. Damit erfolgt dann eine Löschung seiner/ihrer Daten.

**Deutsche Staatsangehörigkeit/ fester Wohnsitz in D**

Für die Ausstellung der DAV Kletterlizenz ist die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein fester Wohnsitz in D erforderlich.

**Sektions- bzw. Vereinszugehörigkeit**

Die nationale DAV-Kletterlizenz für Funktionsträger kann auch ausgestellt werden, wenn der/die beantragende Funktionsträger/-in keine gültige Mitgliedschaft in einer DAV-Sektion oder in einem dem zuständigen Landesverband angeschlossenen Verein hat. Der Landesverband muss dem Antrag des Funktionsträgers/ der Funktionsträgerin in seinem Namen zustimmen.

**Sport- und Wettkampfordnung/ Regelwerk**

Der/Die Funktionsträger/-in erkennt die ihn/sie betreffenden Bestandteile der Sport- und Wettkampfordnung des DAV an (insbesondere das aktuell gültige nationale Regelwerk). Diese werden auf Wunsch zugesandt.

## Nationale Kletterlizenz Funktionsträger

### **NADA/ Anti-Doping**

Der/Die Funktionsträger/-in erkennt die Anti-Doping-Bestimmungen des DAV und der NADA grundsätzlich an. Die entsprechenden Formulare sind fester Bestandteil des Lizenzantrags. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln zuständig. Es liegt in der Verantwortung des Funktionsträgers/ der Funktionsträgerin selbst, sich laufend über die aktuellen Antidoping-Bestimmungen auf [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de) zu informieren.

### **Haftungsausschluss**

Der/Die Funktionsträger/-in erkennt die Wettkampfbestimmungen des DAV und Regeln laut Ausschreibung an und bestätigt, keinerlei Rechtsansprüche und Forderungen an den Veranstalter/Ausrichter und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte zu stellen, sofern nicht Haftpflicht-Versicherungsansprüche bestehen. Der/Die Funktionsträger/-in nimmt an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teil.

### **Bild-, Ton- und Filmaufnahmen, Ergebnisse**

Der/Die Funktionsträger/-in erklärt sein/ihr Einverständnis, dass von ihm/ihr im Rahmen der Veranstaltung gemachte Fotos, Filme, etc. ohne Anspruch vom Veranstalter/Ausrichter vermarktet werden dürfen. Der/Die Funktionsträger/-in erklärt sein/ihr Einverständnis, dass seine/ihre Funktion veröffentlicht werden kann.

### **Gültigkeitsdauer der Lizenz:**

Die Lizenz behält so lange ihre Gültigkeit, bis der Sportler/ die Sportlerin einen Landesverbandswechsel vornimmt (Wechsel immer nur zum neuen Jahr möglich – nicht während der laufenden Saison!) oder sich die NADA-/ Antidoping-Bestimmungen ändern.

.....  
**Ort, Datum**

.....  
**Unterschrift Funktionsträger/-in**